

Vollmacht

Zustellungen werden ausschließlich
an den Bevollmächtigten erbeten!

Rechtsanwalt

ANDREAS GAUSMANN

Nobbenburger Straße 15

49076 Osnabrück

Tel.: 05 41 / 76 02 87 70

Fax: 05 41 / 76 02 87 79

wird hiermit in Sachen

Vollmacht erteilt

- zur Führung von Prozessen (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Stellung von Anträgen in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- zur Vertretung in allen anderen Verfahren und in außergerichtlichen Verhandlungen jeglicher Art (insbesondere bei Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und die jeweiligen Versicherer);
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen u. Ä.).

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen. Sie erstreckt sich auch auf alle Neben- und Folgeverfahren jeglicher Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungs- sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie enthält insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), jegliche Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

....., den

.....
(Unterschrift)